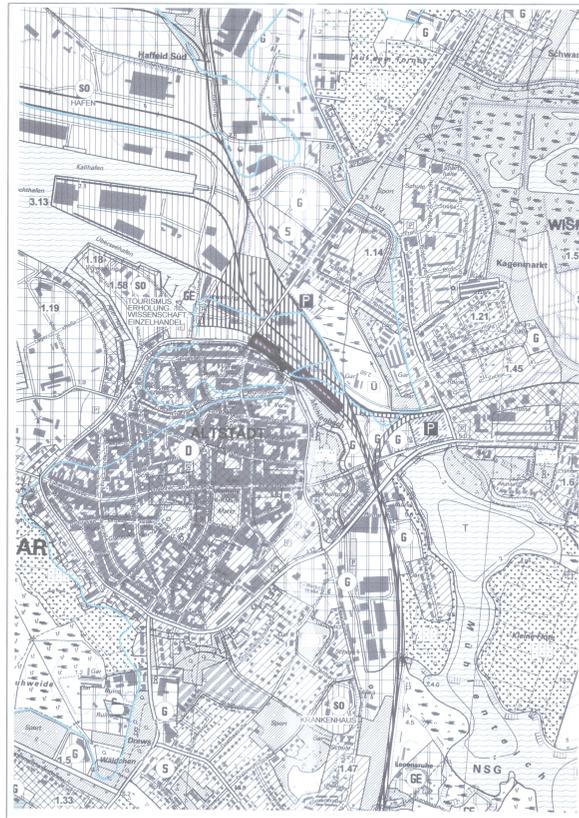


ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS DER HANSESTADT WISMAR

52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

" UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN IN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN - RUHENDER VERKEHR - IM BEREICH BAHNHOFVORPLATZ "

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VOM OKTOBER 1990 (AKTUALISIERUNG DEZEMBER 2009)
- BAHNHOFVORPLATZ -



ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)

BAHNANLAGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 ABS. 4a BAUGB)

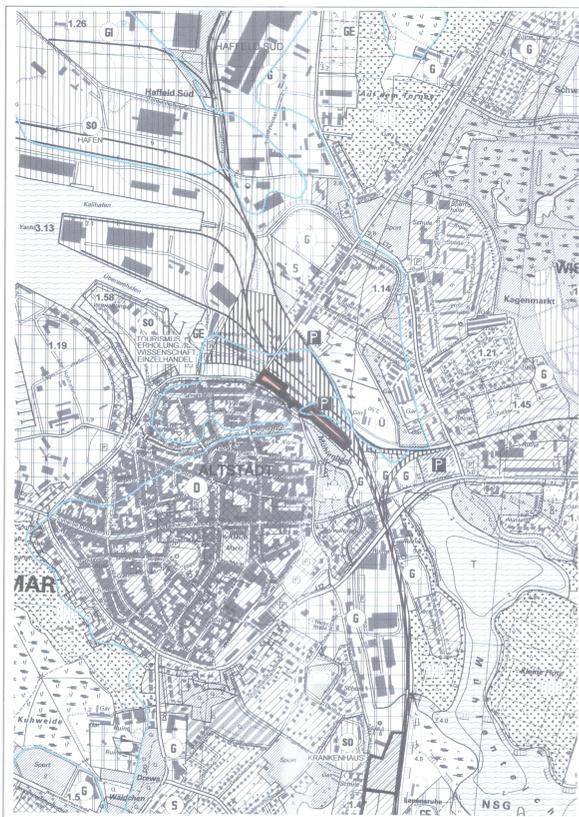
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET GEMÄSS HOCHWASSERGEFAHRENKARTE HOCHWASSER MIT NIEDRIGER WAHRSCHEINLICHKEIT / EXTREMEREIGNIS (BHW)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

PLANZEICHNUNG (§ 5 Abs. 2 BauGB)

" UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN IN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN - RUHENDER VERKEHR - IM BEREICH BAHNHOFVORPLATZ "



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE -

RUHENDER VERKEHR

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 ABS. 4a BAUGB)

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET GEMÄSS HOCHWASSERGEFAHRENKARTE HOCHWASSER MIT NIEDRIGER WAHRSCHEINLICHKEIT / EXTREMEREIGNIS (BHW)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777)

ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

der Hansestadt Wismar über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Umwandlung von Flächen für Bahnanlagen in Straßenverkehrsflächen
- Ruhender Verkehr - im Bereich Bahnhofsvorplatz"

Aufgrund des abschließenden Beschlusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg ergeht folgende 52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes:

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 25.10.2014 erfolgt.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 29.09.2014 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 27.10.2014 bis zum 28.11.2014 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 2. OG, durchgeführt worden.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht am 25.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



5.1 Die Bürgerschaft hat am 24.09.2015 den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bekannt gemacht.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



5.2 Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2015 bis zum 04.12.2015 werktags, außer sonnabends während der Dienststunden Montag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1, 2. OG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am 24.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 23.02.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



7. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.02.2017 von der Bürgerschaft beschlossen. Die Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 23.02.2017 gebilligt.

Wismar, den 28.02.2017

Der Bürgermeister



8.1 Die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 17.03.2017, Az.: 13074087 - F - 52. Ä - 2017 - mit Hinweis - erteilt.

Wismar, den 19.04.2017

Der Bürgermeister



9. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hermit ausgeteilt.

Wismar, den 19.04.2017

Der Bürgermeister



10. Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 22.04.2017 wirksam geworden.

Wismar, den 26.04.2017

Der Bürgermeister



ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

" UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN IN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN - RUHENDER VERKEHR - IM BEREICH BAHNHOFVORPLATZ "

STAND: APRIL 2017

M 1 : 10 000

